

DI / Motion / Steiner-Kaltbrunn (54 Mitunterzeichnende) vom 25. Februar 2014

Referendumsfristen während Feiertagen und Sommerferien

Antrag der Regierung vom 13. Mai 2014

Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über Referendum und Initiative vorzulegen, die den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Referendumsvorlagen dahingehend bestimmt, dass das Sammeln von Unterschriften nicht in die Zeit der Oster- und Weihnachtsfeiertage sowie der Sommerferien fällt.»

Begründung:

Das Sammeln von Unterschriften während Feiertagen oder in der Ferienzeit ist sehr viel anspruchsvoller als in der übrigen Zeit des Jahres. Die in der Begründung der Motion vorgenommene Analogie zum Bürgerrecht greift jedoch nicht. Die Gerichtsferienregelung hat keinen Bezug zur Ausübung von politischen Rechten, weshalb davon abzusehen ist, diese auf Beginn und Ende der Referendumsfristen während bestimmter Zeiten anzuwenden. Hinzu kommt, dass eine Änderung der Referendumsfristen eine obligatorische Volksabstimmung nach sich ziehen würde, weil eine entsprechende Anpassung im Rahmen von Art. 50 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) zu erfolgen hätte.

Die in der Motion aufgezeigte Problematik lässt sich auf andere Weise über den Erlass eines Nachtrags zum Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) lösen. Gemäss Art. 18 Abs. 2 RIG beginnt die Frist am Tag, nach dem die Referendumsvorlage im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Es kann eine Verfahrensvorschrift eingefügt werden, die den Zeitpunkt der Veröffentlichung von Referendumsvorlagen vor hohen Feiertagen, wie Ostern und Weihnachten, oder während der Sommerferien näher bestimmt. Wenn der Zeitpunkt der Veröffentlichung von Gesetzes wegen hinausgeschoben wird, fällt die Sammelfrist für die Unterschriften ganz oder teilweise nicht mehr in die kritische Zeitspanne. Die Referendumsfrist von 40 Tagen muss dabei nicht verlängert werden.